

## Bekanntmachung Nr. 183/ 2010

### **Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Beidenfleth, Kreis Steinburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Beidenfleth vom 17. Juni 2010 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgender Nachtrag 1 zur Hauptsatzung vom 23. Juli 2003 erlassen:

#### **Artikel 1**

*§ 2 Abs. 2 Ziffer 10 erhält folgende Fassung:*

10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000 € (außer Ziffer 11),

*In § 2 Abs. 2 wird folgende Ziffer 16 eingefügt:*

16. die Einstellung von Beschäftigten der Gemeinde Beidenfleth mit Ausnahme der Einstellung
- a. des mit mehr als der Hälfte der tariflichen Vollarbeitszeit beschäftigten Personals,
  - b. der Leiterin/des Leiters der Kindertagesstätte.

*§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:*

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

*In § 4 wird folgender Absatz 6 eingefügt:*

(6) Durch die Anwendung von § 46 Absatz 1 (Überproportionalitätsklausel) und Absatz 2 GO (beratendes Grundmandat) kann sich die Zahl der Ausschusssitze erhöhen.

*§ 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:*

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein.

*§ 7 erhält folgende Fassung:*

#### **§ 7**

##### *Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern*

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 der GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 der GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb der Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb der Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9  
*Veröffentlichungen*

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im Internet auf der Homepage des Amtes Wilstermarsch ([www.wilstermarsch.de](http://www.wilstermarsch.de)) bereitgestellt. In der Tageszeitung „Wilstersche Zeitung“ ist hierauf unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**Artikel 2**

***In-Kraft-Treten***

Dieser Nachtrag 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Beidenfleth tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Die Genehmigung nach § 4 (1) der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 19.07.2010 erteilt.

Beidenfleth, den 22.07.2010

Peter Krey  
Bürgermeister